



Satzung zur Änderung der Entgeltsatzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Schulturnhalle in der Gemeinde Allershausen

Die Gemeinde Allershausen erlässt auf Grund des Art. 8 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Entgeltsatzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle und der Schulturnhalle:

§1

Änderung des § 5 (Entgelt für Veranstaltungen mit sportlichem Charakter)

Die Tabelle in § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nutzung durch	Ganztagespauschale	Halbtagespauschale
einheimische Vereine	225,00 €	130,00 €
auswärtige Vereine	320,00 €	180,00 €
sonstige Veranstalter	495,00 €	270,00 €

§ 2

Änderung des § 6 (Entgelt für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter)

Die Tabelle in § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nutzung durch	Ganztagespauschale	Halbtagespauschale
einheimische Vereine	285,00 €	160,00 €
auswärtige Vereine	450,00 €	250,00 €
sonstige Veranstalter	1.320,00 €	680,00 €

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3) Für die Stellung von Personal werden 34,50 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

§ 3

Änderung der Anlage 1

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Sporthalle									
Zeitraum	Einheimische Vereine			Auswärtige Vereine			Privatpersonen		
	gesamt	2/3	1/3	gesamt	2/3	1/3	gesamt	2/3	1/3
je Std.	16,50 €	12,00 €	8,50 €	19,00 €	14,00 €	10,00 €	22,00 €	27,50 €	13,00 €

Gymnastikräume						
Zeitraum	Einheimische Vereine		Auswärtige Vereine		Privatpersonen	
	großer Raum	kleiner Raum	großer Raum	kleiner Raum	großer Raum	kleiner Raum
je Std.	6,00 €	4,00 €	9,00 €	7,00 €	12,00 €	10,00 €

Mehrzweckbereich			
Zeitraum	Einheimische Vereine	Auswärtige Vereine	Privatpersonen
je Std.	16,00 €	22,00 €	33,00 €

Schulturnhalle			
Zeitraum	Einheimische	Auswärtige	Privatpersonen
je Std.	8,50 €	10,00 €	13,50 €

§ 4 Änderung der Anlage 2

Anlage 2 erhält folgende Fassung:

An Ausstattungsgegenständen sind vorhanden:

Tanzboden	100 m ²
Bühnenelemente	60 m ² (= 30 Elemente a 1 x 2 m)
Klapp-Tische	68 Stück (2,20 x 0,60 m)
Stapel-Stühle	600 Stück

Die Leihgebühren nach § 9 Abs. 1 der Entgeltsatzung betragen:

Ausstattungsgegenstand	Nutzung		
	Einheit	innerhalb der MZH	außerhalb der MZH
Tanzboden	100 m ²	450,00 €	900,00 €
Bühne	1 Element a 2 m ²	3,00 €	5,50 €
Klapp-Tische	1 Stück	3,00 €	5,50 €
Stapel-Stühle	1 Stück	0,30 €	0,60 €

Dazu kommt noch jeweils der Zeitaufwand des Hausmeisters für das Aus- und Einlagern der Ausstattungsgegenstände (je angefangene halbe Stunde 34,50 €).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Allershausen, 18.12.2024

Vaas
Erster Bürgermeister